

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01260 vom 4. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01260

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01260 du 4 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01260 del 4 maggio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Laut Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunftspflichtigen in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Gegebenenfalls kann der Versicherungsträger das von der versicherten Person eingereichte Gesuch mit der Begründung abweisen, der Sachverhalt, aus dem diese ihre Rechte ableiten wolle, sei nicht erwiesen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b ,

Urteil des Bundesgerichts 9C_961/2008 vom 30. November 2009 E. 3.1).

E. 1.2

Die Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG in einem Fall, bei dem es um laufende Leistungen geht und wo die versicherte Person in unentschuldbarer Weise ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt, indem sie die Ausführungsorgane der Invalidenversicherung daran hindert, den rechts erheblichen Sachverhalt festzustellen, hat eine Umkehr der Beweislast zur Folge. Während es grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung ist, eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades abzuklären, wenn sie die Rente reduzieren oder aufheben will, wird ihr dies bei einer schuldhaften Verletzung der Auskunftspflicht durch die versicherte Person verunmöglicht. In einem solchen Fall obliegt es dieser, nachzuweisen, dass sich ihr Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.2, 9C_961/2008 vom 30. November 2009 E. 6.3.3). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer ihren Aufforderungen zur Teilnahme an Gesprächen bei der

Eingliederungsberatung sowie zur Bezeichnung

des psychotherapeutischen Behandlers

keine Folge geleistet habe. Aufgrund der vorliegenden Akten sei die Überprüfung des medizinischen Sachverhalts nicht möglich gewesen, weshalb ein Gutachten in Auftrag gegeben worden sei. Nachdem der Beschwerdeführer zwei Begutachtungstermine unentschuldig nicht wahrgenommen habe, sei der Entscheid über den Leistungsanspruch auf Grund der Akten zu fällen. Eine Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustands sei gestützt darauf indessen nicht möglich. Da sich der Beschwerdeführer aber nicht in psychiatrischer Behandlung befinde, sei davon auszugehen, dass kein IV-relevanter Gesundheitsschaden vorliege (Urk. 2 S. 1-2). In ihrer Beschwerdeantwort wies die Beschwerdegegnerin zudem darauf hin, dass der Beschwerdeführer um seine Pflichten und die ihn treffenden Folgen der fehlenden Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung gewusst habe und dass keine objektiven Gründe, die sein Verhalten entschuldigen würden, erkennbar seien (Urk. 5 S. 2). 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, er sei aus psychischen Gründen nicht in der Lage gewesen, den Einladungen und Anforderungen der Beschwerdegegnerin Folge zu leisten. Er habe nun erkannt, dass er seine Probleme ohne fremde Hilfe nicht lösen könne und sei dabei, einen aktuellen Bericht seines Hausarztes einzuholen und werde sich von letzterem in eine psychotherapeutische Behandlung überweisen lassen (Urk. 1 S. 1). 3. 3.1

Im Rahmen des Revisionsverfahrens präsentierte sich die medizinische Aktenlage im Wesentlichen wie folgt: 3.2

Prof. Dr. med. Z.____, Teamleiter Wirbelsäulenchirurgie an der Uniklinik A.____, stellte in seinem Bericht vom 11. Juni 2014 (Urk. 6/34/6-7) folgende Diagnosen:

- zervikale Schmerzen bei - schwerer Segmentdegeneration C5/6 und C6/7 -
Foramenstenose C5/6 und C6/7 beidseits

Der Arzt hielt fest, die Reflexe und Sensomotorik seien im Zeitpunkt der Untersuchung am 10. Juni 2014 normal. Des Weiteren bestehe keine Operationindikation und die Wirbelsäule könne vollständig belastet werden. 3.3

Der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. B.____, Allgemeine Innere Medizin FMH, verwies am 20. Juni 2014 betreffend Diagnosestellung auf seinen Bericht vom 15. Dezember 2011 (vgl. Urk. 6/4/5-6) und nannte zudem folgende „Zusatzdiagnosen“ (Urk. 6/36/6-7 S. 1): - chronische s

Zervikalsyndrom mit schwerer Segmentdegeneration C5/6 und C6/7 - Foramenstenose C5/6 und C6/7 beidseits - Stopp der Methadonsubstitution

Dr. B.____ führte aus, das Hauptproblem seien momentan die massiven Halswirbelsäulenbeschwerden (S. 2). Es bestünde eine intermittierende Gefühlsstörung im Daumen und Zeigefinger beidseitig sowie eine ausgeprägte Beweglichkeitsstörung. Psychisch gehe es dem Beschwerdeführer besser, wo bei weiterhin eine Persönlichkeitsstörung vorliege und die Prognose günstig sei. Der Beschwerdeführer sei bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfähig (S. 1 f.). 3. 4

Im undatierten Bericht der C.____ (Urk. 6/39/1-5) wurde auf die ambulante Behandlung vom 23. Februar 2011 bis 28. März 2012 hingewiesen und festgehalten, dass aufgrund des Therapieabbruchs durch den Beschwerdeführer keine Aussagen über den aktuellen psychischen Befund gemacht werden könnten (Ziff. 1.1 f.). 4. 4.1

Vorab ist zu prüfen, ob es sich bei der von der Beschwerdegegnerin angeordneten interdisziplinären Begutachtung um eine für die Beurteilung des Rentenanspruches notwendige und zumutbare Untersuchung gehandelt hat. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt hat und

ob der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nachgekommen ist. 4.2

Prof. Dr. Z.____ wies in seinem Bericht vom 11. Juni 2014 darauf hin, dass die Wirbelsäule vollständig belastet werden könne, äusserte sich jedoch nicht zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Bezüglich der Ausführungen von Dr. B.____ betreffend die Halswirbelsäule - und die psychischen Beschwerden ist zu berücksichtigen, dass er im Fachbereich Allgemeine Innere Medizin spezialisiert ist.

Entsprechend liegt in psychiatrischer Hinsicht keine Einschätzung einer auf diesem Fachgebiet

(Psychiatrie und Psychotherapie) spezialisierten Arztperson vor, zumal seitens der C.____ aufgrund des Therapieabbruchs durch

den Beschwerdeführer im Frühjahr 2012 keine aktuellen Angaben gemacht werden konnten.

Im Weiteren wurde die vom Hausarzt erwähnte „ausgeprägte Beweglichkeitsstörung im HWS-Bereich“

von Prof. Dr. Z.____, welcher in

Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

spezialisiert ist (<https://www.medregom.admin.ch/>),

nicht bestätigt.

Betreffend die von Dr. B.____ postulierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit fehlt sodann jegliche Begründung, und der Hausarzt machte insbesondere keine Angaben darüber, aufgrund welcher Beschwerden (somatische und/oder psychische Beschwerden) die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist und weshalb der Beschwerdeführer – namentlich auch vor dem Hintergrund der erwähnten Besserung des psychischen Zustands - zu 100% arbeitsunfähig ist.

Es ist ferner die Erfahrungstatsache zu berücksichtigen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc).

Der Beschwerdeführer gab sodann an, er fahre jeden Tag Fahrrad und spiele mit seinem Kollegen Badminton, wobei er dann jeweils praktisch keine Schmerzen habe (Urk. 6/38 S. 3). Beide Sportarten sind aber als für die Halswirbelsäule sehr belastend zu bezeichnen, weshalb die Angaben des Hausarztes auch aus diesem Grund nicht überzeugen. Im Übrigen unterzog sich der Beschwerdeführer über längere Zeit keiner psychotherapeutischen

Behandlung (Urk. 1, Urk. 6/36/6-7 S. 2, Urk. 6/38 S. 2, Urk. 6/39 Ziff. 1.1, Urk. 6/54 und Urk. 6/56).

Nach dem Gesagten war eine verlässliche Beurteilung des medizinischen Sachverhalts im Zeitpunkt der revisionsweisen Überprüfung des Rentenanspruchs

nicht möglich, und deshalb die Vornahme weiterer Abklärungen durch die Beschwerdegegnerin notwendig (vgl. E. 1.1 hiervor). Die von ihr angeordnete interdisziplinäre Begutachtung war auch

korrekt, zumal die üblichen Untersuchungen einer Gutachtensstelle (vorliegend durch Medizinische Gutachten Zug, Urk. 6/59) ohne konkret entgegenstehende Umstände generell als zumutbar zu betrachten sind (Urteil des Bundesgerichts I 988/2006 vom 28. März 2007 E. 4.2).

Dementsprechend hat der Beschwerdeführer denn auch zu Recht die Zumutbarkeit der Begutachtung nie in Frage gestellt, sondern hat seine Bereitschaft zur Mitwirkung an den entsprechenden Untersuchungen mehrfach kundgetan (Urk. 6/65-66, Urk. 6/68 und Urk. 6/70). 4.3

Die Beschwerdegegnerin informierte den Beschwerdeführer am 5. April und 28. Juni 2016 über die Notwendigkeit einer interdisziplinären medizinischen Untersuchung und wies unter anderem darauf hin, dass sie aufgrund der Akten verfügen könne, sollte er seinen Mitwirkungspflichten in unentschuldigter Weise nicht nachkommen (Urk. 6/59 und Urk. 6/74). Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 (Urk. 6/64) forderte sie den Beschwerdeführer auf, die Bereitschaftserklärung betreffend ärztliche Begutachtung bis 3. Juni 2016 zu unterzeichnen, wobei eine entsprechende Säumnis als Verweigerung der Begutachtung gelte und aufgrund der vorliegenden Akten entschieden werde. Die Beschwerdegegnerin hat damit das Mahn- und Bedenkzeitverfahren formell korrekt durchgeführt. 4.4

Der Beschwerdeführer begründete seine fehlende Mitwirkung bei der gutachterlichen Untersuchung gegenüber der Beschwerdegegnerin mit einer längeren Abwesenheit von zu Hause (Urk. 6/65) respektive mit dem „Verschlampen“ seiner Post (Urk. 6/70) und wies mit keinem Wort darauf hin, dass es ihm infolge psychischer Beschwerden nicht möglich war, die gutachterlichen Termine wahrzunehmen. Gleiches gilt betreffend die weiteren

Parteien

ausgetauschte Korrespondenz, in welcher der Beschwerdeführer die Gründe für seine Säumnisse betreffend die Gespräche bei der Eingliederungsberatung und die

Durchführung der psychotherapeutischen Behandlung aufführte. Auch hier gab er

an, dass er die Post über längere Zeit nicht geöffnet habe (Urk. 6/46), er das entsprechende Schreiben der Beschwerdegegnerin nicht erhalten habe (Urk. 6/50), er keinen Psychiater gefunden habe (Urk. 6/54) respektive er drogenmässig wieder etwas „abgestürzt“ sei (Urk. 6/56). Ebenso wenig ergeben sich aufgrund der im Rahmen des Revisionsverfahrens eingeholten Arztberichte Hinweise darauf, dass dem Beschwerdeführer die Mitwirkung an der Begutachtung aufgrund einer psychischen Störung unmöglich war. Der Beschwerdeführer war vielmehr in der Lage, sich mehrmals telefonisch respektive via Email bei der Beschwerdegegnerin zu melden und seine Bereitschaft betreffend die

Begutachtung sowie andere ihm auferlegten Pflichten zu bekräftigen (Urk. 6/46, Urk. 6/49-50, Urk. 6/54, Urk. 6/56 Urk. 6/65 und Urk. 6/70) . Entsprechend lagen beim Beschwerdeführer keine entschuldbaren Gründe für die fehlende Mitwirkung bei der Begutachtung vor. 4. 5

Da der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht in un entschuldbarer Weise nicht nachkam (vgl. E. 4. 4

hievov), vereitelte er eine zuverlässige Ab klärung des Sachverhalts durch die Beschwerdegegnerin . Letztere durfte da her gestützt auf die vorhandene Akten lage verfügen und in beweisrechtlicher Hinsicht davon ausgehen, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sach verhalt Rechte ableitet (vgl. E. 1.1-2 hievov).

Wie erwähnt (vgl. E. 4.2 hievov), lässt sich der medizinische Sachverhalt respektive der Gesundheitszustand des B e schwerdeführers im Zeitpunkt der revisionsweisen Überprüfung des Rentenanspruchs nicht schlüssig beurteilen. Dementsprechend ist eine im genannten Zeitpunkt nach wie vor bestehende rentenbegründende Einschränkung der erwerblichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen und die Beschwerdegegnerin hat die Rente zu Recht aufgehoben . Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen betreffend die Mitwir - kungs pflichten bezüglich der Gespräche bei der Eingliederungsbera tung (Urk. 6/41-42) sowie einer psychotherapeutischen Behandlung (Urk. 6/53) und es kann die Frage offenbleiben, inwiefern sich die entspre chenden Säumnisse des Beschwerdeführers auf den Rentenanspruch auswir ken. 5.

5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 6

00 .-- anzusetzen . Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer auf zuerlegen.

5.2

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilli gung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos und die Partei bedürftig ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Da der vorliegende Prozess nicht als von vornherein aussichtslos be zeichnet werden kann und der Beschwerdeführer bedürftig ist (Urk.

E. 8

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Schleiffer
Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.